

Beitragsordnung 2024 der Lohnsteuerhilfe Bad Cannstatt e.V. -Lohnsteuerhilfeverein-



1. Jedes Mitglied hat, soweit es nicht nach der Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung errechnet.
2. Die Beitragshöhe ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
Der Vorstand setzt die jeweilige Beitragshöhe fest.
3. Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied bei einer Jahreseinnahme von:

			Jahresbeitrag €
Schüler, Studenten Auszubildende			Euro 77,00
(nur bei ganzjähriger Kindergeldberechtigung)			
	bis	Euro 10.000	Euro 114,00
Euro 10.001	bis	Euro 15.000	Euro 137,00
Euro 15.001	bis	Euro 20.000	Euro 160,00
Euro 20.001	bis	Euro 30.000	Euro 181,00
Euro 30.001	bis	Euro 38.000	Euro 202,00
Euro 38.001	bis	Euro 46.000	Euro 225,00
Euro 46.001	bis	Euro 56.000	Euro 246,00
Euro 56.001	bis	Euro 60.000	Euro 268,00
Euro 60.001	bis	Euro 70.000	Euro 292,00
Euro 70.001	bis	Euro 80.000	Euro 313,00
Euro 80.001	bis	Euro 90.000	Euro 337,00
Euro 90.001	bis	Euro 100.000	Euro 360,00
Euro 100.001	bis	Euro 110.000	Euro 378,00
Euro 110.001	bis	Euro 120.000	Euro 400,00
	über	Euro 120.001	Euro 423,00
Einmalige Aufnahmegebühr			Euro 20,00

Im Jahresbeitrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Einnahmen sind alle Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis, die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse, Rentenbezüge, Kapitalerträge, Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie aller Lohnersatzleistungen. Bei Grundvermögen erhöht sich unter Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte bei eigengenutzter Wohnung der sich aus obiger Staffelung ergebende Beitrag um Euro **110,00** und bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung um Euro **110,00**.

Bei gemeinsamer Steuererklärung ist ein Ehegatten-Beitrag zu bezahlen, der sich nach obiger Staffelung aus der Addition der Jahreseinnahmen beider Ehegatten errechnet und für den beide Ehegatten gesamtschuldnerisch haften.

4. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins.
5. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird durch Aushang in den Beratungsstellen sowie jährlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Gerät das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, erfolgt ein Mahnverfahren.

Der Vorstand
Gültig ab 01.01.2024